

# **BL\_GERICHTE copy\_of\_2008/13 vom 5. Juni 2008**

BL Gerichte, 2008-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_copy\\_of\\_2008\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_copy_of_2008_13)

FR: BL\_GERICHTE copy\_of\_2008/13 du 5 juin 2008

IT: BL\_GERICHTE copy\_of\_2008/13 del 5 giugno 2008

## **Regeste**

Tarifschutz bei Privatpatienten

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Nachdem die kantonale Spitaltax- und Tarifverordnung keine zwingenden Bestimmungen des KVG verletzt, ist zu prüfen, ob die umstrittene Rechnung entsprechend diesen kantonalen gesetzlichen Grundlagen ausgestellt wurde.

#### **E. 3.1**

Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 6 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976 erlassene Spitaltax- und Tarifverordnung bildet die Grundlage für die Tax- und Tarifgestaltung sowie für die Berechnung und Verrechnung der Leistungen in den kantonalen Krankenhäusern. Gemäss deren Anhang 1 Ziffer 1.2.1 werden in den Privatabteilungen der Kantonsspitäler Bruderholz und Liestal Tagesteilpauschalen verrechnet. Die Tagesteilpauschale umfasst Unterkunft, Verpflegung und Pflege im üblichen Ausmass pro Spitaltag. Zusätzlich werden Einzelleistungen nach § 5 und § 6 verrechnet (§ 4 lit. c Spitaltax- und Tarifverordnung). Als Einzelleistungen gelten die in Verträgen, in der Verordnung selbst oder in Preislisten für die kantonalen Krankenhäuser aufgeführten medizinischen und nichtmedizinischen Einzelleistungen (§ 5 Abs. 1). Der Transportvertrag stützt sich auf Art. 25 Abs. 2 lit. g KVG i.V.m. Art. 33 lit. g KVV, Art. 56 KVV sowie Art. 26 und 27 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 27. Juni 1995 und gilt für Versicherte, die bei einem beigetretenen Versicherer angeschossen sind, im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG leistungs- und anspruchsberechtigt sind, im Kanton Basellandschaft zivil- oder steuerpflichtigen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben und durch die Sanität per Rettungstransportwagen, Einsatzambulanz oder Krankentransportwagen befördert werden (Ziffer 2 Transportvertrag).

#### **E. 3.2**

Da die Klägerin der santésuisse beigetreten ist, der Versicherte im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG leistungs- und anspruchsberechtigt ist, zudem im Kanton Basel-Landschaft wohnt und durch die Sanität per Krankentransportwagen verlegt wurde, sind nebst der kantonalen Spitaltax- und Tarifverordnung auch die Bestimmungen des Transportvertrages anwendbar. Dass das Kantonsspital die Kosten für den tarifvertraglich geregelten Verlegungstransport nebst der Tagesteilpauschale separat in Rechnung stellte, steht somit im Einklang mit der kantonalen Tarifordnung wie auch mit den Transparenzvorschriften gemäss KVG und ist daher nicht zu

beanstanden. Der - im übrigen unbestrittene - Rechnungsbetrag von Fr. 255.-- ist ebenfalls nicht zu bemängeln. Die Klage ist daher abzuweisen.

**E. 4**

(Kosten) KGE SV vom 5. Juni 2008 i.S. A. (730 07 267) Gegen dieses Urteil hat die A. am 10. September 2008 bei der sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben. [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.